

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN CRAMONSHAGEN

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.03.99. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Handwritten erfolgt.
Cramonshagen, 05.03.99
Der Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
Cramonshagen, 05.03.99
Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am Handwritten durchgeführt worden.
Cramonshagen, Handwritten
Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom Handwritten zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Cramonshagen, 05.03.99
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am Handwritten den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Cramonshagen, 05.03.99
Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom Handwritten bis zum Handwritten während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am Handwritten ortsüblich bekannt gemacht worden.
Cramonshagen, 05.03.99
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am Handwritten geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Cramonshagen, Handwritten
Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 8) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom Handwritten bis zum Handwritten während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am Handwritten ortsüblich bekannt gemacht worden.
oder:
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Cramonshagen, 05.03.99
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am Handwritten geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Cramonshagen, 05.03.99
Der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom Handwritten erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Handwritten bestätigt.
Cramonshagen, 05.03.99
Der Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Cramonshagen, 22.03.02
Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am Handwritten durch Handwritten ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verzögerung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 216 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Handwritten
Der Flächennutzungsplan ist am Handwritten in Kraft getreten.
Cramonshagen, 22.03.02
Der Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am Handwritten geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Cramonshagen, 05.03.99
Der Bürgermeister

10. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 8) erneut geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom Handwritten bis zum Handwritten während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am Handwritten ortsüblich bekannt gemacht worden.
oder:
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Cramonshagen, 05.03.99
Der Bürgermeister

11. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am Handwritten geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Cramonshagen, 05.03.99
Der Bürgermeister

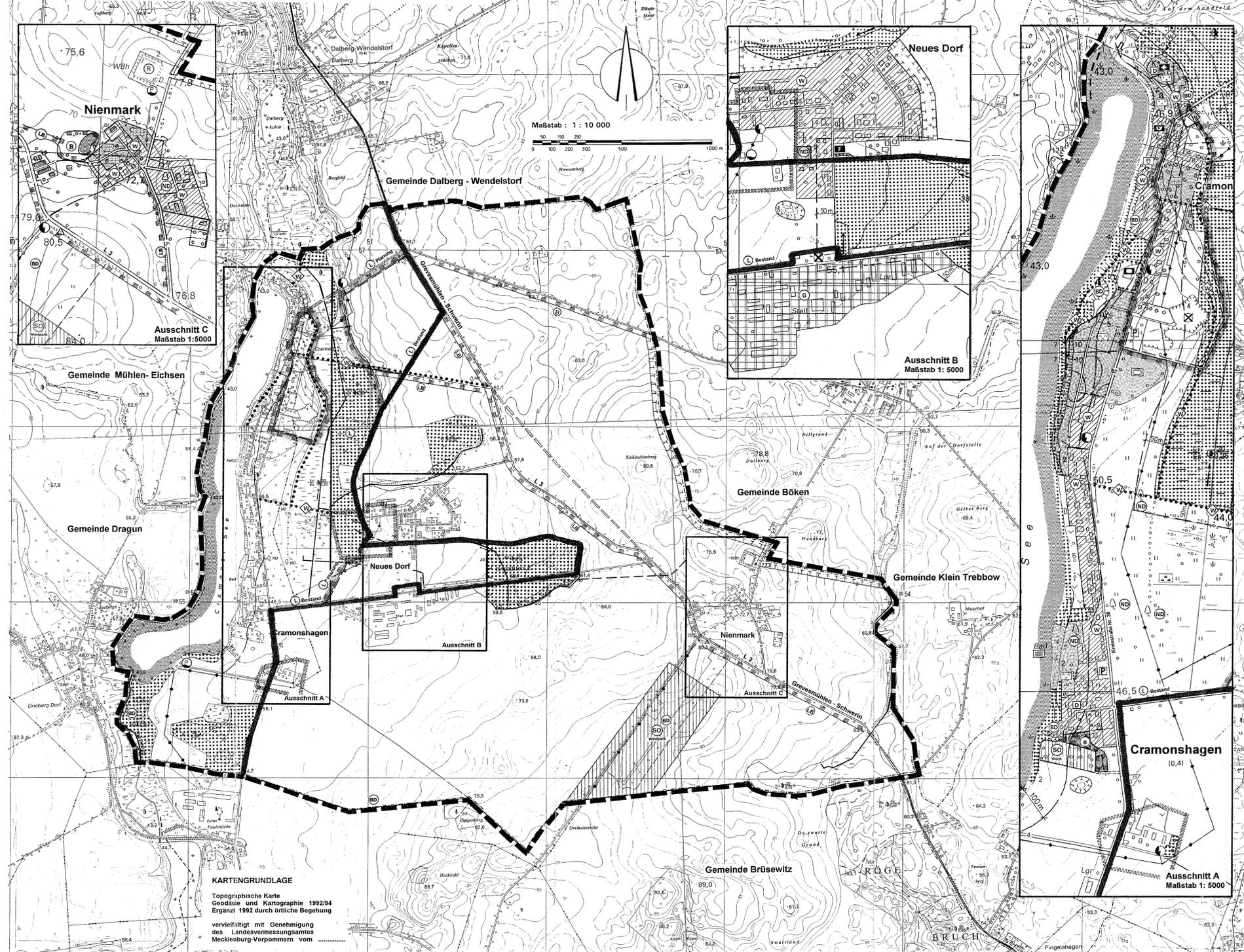
12. Der Flächennutzungsplan wurde am Handwritten von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom Handwritten gebilligt.
Cramonshagen, 05.03.99
Der Bürgermeister

13. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Handwritten mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Cramonshagen, 05.03.99
Der Bürgermeister

14. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom Handwritten erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Handwritten bestätigt.
Cramonshagen, 05.03.99
Der Bürgermeister

15. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Cramonshagen, 22.03.02
Der Bürgermeister

16. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am Handwritten durch Handwritten ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verzögerung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 216 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Handwritten
Der Flächennutzungsplan ist am Handwritten in Kraft getreten.
Cramonshagen, 22.03.02
Der Bürgermeister



KARTENGRUNDLAGE
Topographische Karte
Geodäsie und Kartographie 1992/94
Ergänzt 1992 durch örtliche Begehung
vervielfältigt mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes
Mecklenburg-Vorpommern vom Handwritten

ZEICHNERKLÄRUNG

DARSTELLUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO
- Wohnbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
 - Gewerbliche Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
 - Sondergebiete, die der Erholung dienen § 10 BauNVO
Wochenendhausgebiete
 - Sonstige Sondergebiete § 11 BauNVO
Windpark

- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
- Flächen für den Gemeinbedarf
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Post
 - Feuerwehr

- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSDRUCKE
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Hauptwanderweg
 - Parkplatz

- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
- Wasser
 - Abwasser / Kläranlage
 - Pumpwerk
 - Wasserbehälter / Reservoir
 - Trafo

- GRÜNFLÄCHEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
- Grünfläche
 - Naturbelassene Grünfläche (Zusatzzeichen)
 - Parkanlage (öffentlich)
 - Dauerkleingärten
 - Sportplatz
 - Badeplatz / Freibad
 - Friedhof
 - Spielfeld

- WASSERFLÄCHEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
- Wasserfläche
 - Vorflut (Zusatzzeichen)

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald

- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
 - Landschaftsschutzgebiet

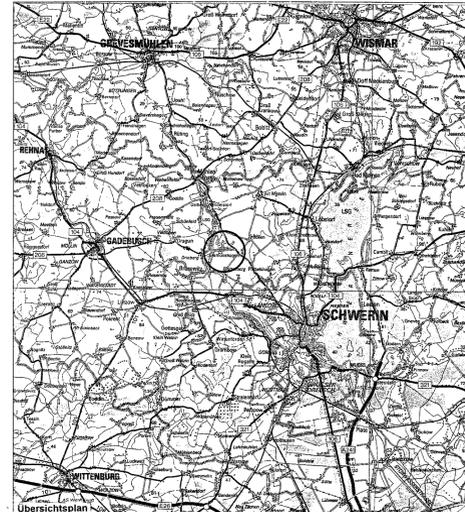
- SONSTIGE ZEICHEN
- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
 - Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB

KENNZEICHNUNGEN

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 5 Abs. 3 und Abs. 6 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Schutzgebiet für Grundwassererwinnung
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Landschaftsschutzgebiet
- Geschützte Allee nach § 4 EG NatSch MV
- Geschützte Biotop nach § 2 EG NatSch MV
- Bodendenkmal (Zusatzzeichen)
- Naturdenkmal
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- 100m Uferbereich / Gewässerschutzstreifen
- 50m Waldabstand
- mögliche Begradigung L3



-ausgearbeitetes Exemplar-
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE CRAMONSHAGEN - LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG -
M. 1 : 10 000 -Original- SEPTEMBER 1997